



BDSG (neu)

Teil 2 - Kapitel 3 - Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

§ 38 - Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen

- (1) Ergänzend zu [Artikel 37](#) Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) nach [Artikel 35](#) der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der [Übermittlung](#), der [anonymisierten Übermittlung](#) oder für Zwecke der [Markt- oder Meinungsforschung](#), haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (2) [§ 6](#) Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, [§ 6](#) Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.

Passende Artikel der DSGVO

[Artikel 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.